

**Ortspolizeiliche Verordnung über die**  
**Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen**  
**1. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat aufgrund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 25. September 2019 die nachstehende ortspolizeiliche Verordnung (1. Änderung) beschlossen

**§ 1**

**Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- 1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- 2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als:
  - a) Nachtzeit: die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
  - b) Lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen
  - c) Maschinen: Maschinen die in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 und Abs 2 der Maschinensicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

**§ 2**

**Verbote**

- 1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, an allen Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zusätzlich am Samstag ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- 2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- 3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Absatz 1 genannten Zeit verboten.
  - a) Der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense und ähnliches)

- b) Der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien
  - c) Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.
- 4) Als örtlich unzumutbar gilt während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, jedenfalls die lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe)

### **§ 3** **Ausnahmen**

- 1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- 2) Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs 3 lit b eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

### **§ 4** **Strafbestimmung**

- 1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.
- 2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde 1. Instanz.

### **§ 5** **In Kraft Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Bürgermeisterin

Lfd. Nr. 137  
Angeschlagen am: 26.09.2019  
Abgenommen am: 11.10.2019

Seite 2 von 2